

Auszug aus FORVM bei Context XXI

(http://contextxxi.org/was-sagt-denn-der-staatsanwalt-zu.html)

erstellt am: 13. Juni 2024

Datum dieses Beitrags: Februar 1995

Was sagt denn der Staatsanwalt? Zu diesem Bündel Sachverhalt?

Strafanzeige

■ GERHARD OBERSCHLICK

Richter des Oberlandesgerichtes Wien
Dr. Günter Woratsch
Aktenvermerk vom 28.3.1984

20 G. 128/84

ZV vom 28.3.1984

Dr. Koszik, KG Korneuburg, sagt telefonisch an, dass
die Mit-Bevollmächtigten von SV Dr. Kaiser die Originalurkunden
und sodann umgehend auch die Urkunden.



Präsident des Landesgerichtes Wien Dr. Günter Woratsch, Zeugenaussage vom
27.3.1995 zu 40 Cg 178/92-65, AS 299, Landesgericht für ZRS Graz

Zur wesentlichen Erklärung kann ich nur sagen, daß mir
ein derartiges Gespräch mit Dr. Koszik nicht in Erinnerung
ist.

Nachdem ich damals als Referent beim Oberlandesgericht
Wien mit diesen Sachen beschäftigt war, müßte mir ein solches
Gespräch sehrwohl in Erinnerung sein.

Ich kann mit 100%iger Sicherheit sagen, daß ich kein
Gespräch mit Dr. Koszik geführt habe.

Ich hatte in den letzten Jahren überhaupt keinen Kontakt
mehr mit ihm und es mir geläufig, wenn ich ein solches
Gespräch geführt hätte.

Ebenda, Aktenseite 260

Wenn ich vom Klagsvertreter gefragt werde, ob ich nach
dem 1.1.1984 mit Dr. Koszik gesprochen habe, so habe ich
bereits gesagt, daß ich es ausgeschlossen habe.

Richter des Kreisgerichtes Korneuburg Dr. Günther Koszik, Aktenvermerk vom
4.5.1984, Antrags- und Verfügungsbogen zu 10 Vr 949/82, Hv 5/84

zu 25 Bs 128/84

1. S. d. Tel. v. 2.5.84 mit R. d. O. G. S. Dr. Woratsch
u. d. E. am dem pflichtige Richterliche Stellung
wieder (Bsp. sagen Verfügungen (Antrag - evtl. Klage)).
Korneuburg
Dr. Günther Koszik

Links in der Mitten die Zeugenaussage eines Richters, deren objektive Unrichtigkeit von den Aktennotizen oben und unten bewiesen wird.

Wieviele burgenländische SPÖler wurden, weil sie es im Sinowatz-Worm-Verfahren ausgeschlossen oder sich nicht erinnern hatten, sich aber hätten erinnern

ern müssen, daß Sinowatz im Landtagsklub von der »braunen Vergangenheit« Waldheims gesprochen habe in den Nachfolgeprozessen wegen falscher Beweisaussage nach § 288 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) verurteilt? Beweismittel für die objektive Unrichtigkeit waren damals Notizen einer Abgeordneten, die laut Gutachten aus den gleichen Materialien bestanden, wie ihre Mitschrift von jener Sitzung.

Für die Echtheit der Beweise werden wir jetzt keine Gutachten brauchen, es genügt ein Blick in die Akten.

Gilt in der Beurteilung der subjektiven Tatseite für einen Landesgerichtspräsidenten dasselbe wie für einen burgenländischen Landeshauptmann und tutti quanti MandatarInnen, oder sind die Maßstäbe der Strafverfolgung und -zumessung bei einem amtierenden Gerichtspräsidenten milder oder strenger, und wie verträgt sich das mit dem Gleichheitsgrundsatz? Weiters:

Im Akt 40 Cg 96/93 des LG ZRS Graz befindet sich als Beilage zur Stellungnahme der Finanzprokuratur, ON 74, das Gedächtnisprotokoll des ehemaligen Richters Dr. Koszik vom 19. 9. 1988; darin steht:

Dr. Woratsch antwortete mir darauf, er sei Referent ... im Oberlandesgericht gewesen, ihm sei die Problematik bekannt, er wisse, daß das Oberlandes-

gericht falsch entschieden habe, jedoch wäre, wenn dem Anklageeinspruch — richtigerweise — stattgegeben worden wäre, »Eure Staatsanwaltschaft blamiert gewesen«.

(Seite 2)

Falls diese Begebenheit sich 1984 tatsächlich ereignet hat, erhebt sich der zusätzliche Verdacht des (verjährten?) Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren) durch den damaligen Richter des Oberlandesgerichtes.

Kosziks Gedächtnisprotokoll enthält noch weitere seltsame Details aus dem Verfahren gegen Kremzow, die verdienen, unter dem Gesichtspunkt des Verdachts strafbarer Handlungen auch anderer Mitwirkender von der Staatsanwaltschaft geprüft zu werden; was dieser anheimgestellt wird.

Freundliche Grüße,
Wien, 20. 2. 1995
Gerhard Oberschlick

Gerhard Oberschlick: Herausgeber der Print-Ausgabe des FORVM 1986-1995 und der Online-Ausgabe hier.

Lizenz dieses Beitrags
Copyright

© Copyright liegt beim Autor / bei der Autorin des Artikels